

Verfahrensverzögerung: Revisionsbegründung

Auch wenn die Anforderungen an die Darlegung der den Mangel enthaltenden Tatsachen bei der Beanstandung einer konventionswidrigen Verzögerung während eines mehrere Jahre dauernden Verfahrens nicht überspannt werden dürfen, ist vom Beschwerdeführer zu erwarten, dass er einen realistischen Überblick über den tatsächlichen Ablauf des Strafverfahrens gibt (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

OLG Hamm, Urt. v. 10. 10. 2013 – 1 RVs 40/13

(mitgeteilt von RA Ralf Bleicher, Dortmund)

II-Haft/Vollstreckung/Vollzug

Lockerungen; Beschleunigungsgrundsatz

Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, Anträge von Strafgefangenen – insbesondere solche, die die Gewährung von Lockerungen oder andere für die Resozialisierung bedeutsame Aspekte betreffen – zeitnah zu bescheiden. Dies gilt namentlich dann, wenn eine getroffene Entscheidung bereits gerichtlich beanstandet und die JVA zu einer Neubescheidung verpflichtet worden ist. Gegen die zögerliche Umsetzung eines Gerichtsbeschlusses, der die JVA zur Neubescheidung verpflichtet, kann der Gefangene Antrag auf Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung stellen. Diesen Weg muss er vor der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beschreiten, um dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zu genügen (§ 120 Abs. 1 StVollzG; § 172 VwGO).

BVerfG, Beschl. v. 25. 9. 2013 – 2 BvR 1582/13

Ausführung: Versagungsgrund

Der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) gilt uneingeschränkt nur für Urlaube und Ausgänge aus wichtigem Anlass, nicht aber für Ausführungen aus wichtigem Anlass.

KG, Beschl. v. 4. 9. 2013 – 2 Ws 422/13 Vollz

Pflichtverteidiger: Strafvollstreckungsverfahren

Dem Verurteilten ist im Strafvollstreckungsverfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn die Auseinandersetzung mit einem Sachverständigengutachten erforderlich ist und das Gutachten etwa psychiatrisch-neurologische, psychoanalytische oder auch kriminologische Fragestellungen aufwirft, mit deren fachlicher Beurteilung ein Verurteilter überfordert ist (§ 140 StPO).

OLG Naumburg, Beschl. v. 2. 10. 2013 – 1 Ws 591/13

StGB – Allgemeiner Teil

Entziehung der Fahrerlaubnis: Selbststellung nach Verkehrsunfall

Bei einem Beschuldigten, der sich etwa 1 1/2 Std. nach einem Unfallereignis freiwillig bei der Polizei und dort einen von ihm (mit-)verursachten Unfall meldet, liegen besondere Umstände vor, die ein Absehen von der Regelentziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69 Abs. 2 Nr. 3, 142 StGB rechtfertigen.

AG Bielefeld, Beschl. v. 9. 10. 2013 – 9 Gs-402 Js 3422/13-5435/13

(mitgeteilt von RA Bernd Brüntrup, Minden)

StGB – Besonderer Teil

Amtsanmaßung: Verwechslungsgefahr

Für die Strafbarkeit wegen Amtsanmaßung gem. § 132, 2. Var. StGB reicht es aus, dass die Handlung des Täters objektiv als hoheitlich erscheint und deswegen mit einer rechtmäßigen Amtshandlung verwechselt werden kann. Der Annahme einer solchen Verwechslungsgefahr steht nicht entgegen, dass einzelne außenstehende Beobachter erkannt haben, dass es sich nicht um eine Diensthandlung handelte.

OLG Celle, Beschl. v. 26. 9. 2013 – 32 Ss 110/13

Drogendelikt: Auslandstat

Im Ausland von Deutschen begangene BTM-Delikte unterliegen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StGB dem deutschen Strafrecht. Danach muss die Tat u. a. am Tatort mit Strafe bedroht sein. Der Erwerb und der Konsum von Cannabisprodukten sind nach dem niederländischen Opiumgesetz nicht unter Strafe gestellt, jedoch der Besitz. Wer in einem niederländischen Coffeeshop Cannabisprodukte erwirbt und konsumiert, erlangt nicht notwendig Besitz im Sinne des BTMG daran. Ob Besitzerwerb vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. 4. 2013 – III-3 RVs 45/13

Behindertenparkausweis: Unberechtigte Verwendung

Wer einen Behindertenparkausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, durch bloße Auslage im Fahrzeug unberechtigt verwendet, macht sich nicht wegen Missbrauchs von Ausweispapieren nach § 281 StGB schuldig.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 27. 8. 2013 – 2 Ss 349/13

Anwaltsverötung

Zurückverweisung: Neue Angelegenheit

Hebt ein Verfassungsgericht die Entscheidung eines Gerichts auf und verweist die Sache an dieses zurück, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug (§ 21 RVG).

BGH, Beschl. v. 19. 9. 2013 – IX ZB 16/11